Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0334/26/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses:	**17.09.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem Titel „Ludwigsburger Stiefvater missbraucht 13-Jährige als ‚Geburtstags-geschenk'" berichtet eine Lokalzeitung am 21.04.2026 über einen Strafprozess, der mit einer Verurteilung eines Mannes zu einer Haftstrafe wegen Missbrauch endete.

Die Stieftochter sei 13 Jahre alt gewesen, als der Mann sie im September 2021 erstmals zu seinem 32. Geburtstag zum oralen Geschlechtsverkehr aufgefordert habe, als „Geburtstags-geschenk". Mit 15 Jahren habe er sie zum ersten Mal im alkoholisierten Zustand zum Sex genötigt. Ein letztes Mal sei das Mädchen im Oktober 2023 genötigt worden.

Der Mann habe zu seiner Stieftochter ein besonderes Verhältnis aufgebaut, beide hätten sich nach der Geburt von Geschwistern [aus der Ehe des Manns und der Mutter] isoliert gefühlt. Der Angeklagte habe die Einsamkeit des Mädchens für sich genutzt, habe sogar mit seinem Suizid gedroht, berichtet die Redaktion über die Aussagen in der Gerichtsverhandlung.

Die Redaktion zitiert ausführlich aus der Aussage der Mutter, so zu psychischen und körperlichen Erkrankungen des Mädchens als Folge. Auch heute, drei Jahre nach der letzten Tat, kämpfe die Tochter noch immer mit den Nebenwirkungen. Die Redaktion nennt insoweit die Klassenstufe, welche das Mädchen besucht und ihr Alter, welches für die Stufe ungewöhnlich ist.

II. Beschwerdeführerin ist die Mutter des Mädchens. Sie macht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex geltend.

Sie kritisiert, ihre Tochter und sie als Familie seien durch die doch sehr speziellen Merkmale, die im Artikel beschrieben sind, für ihr weiteres Umfeld und die Nachbarschaft klar und eindeutig zu identifizieren. Der Schutz eines minderjährigen Opfers werde hier überhaupt nicht beachtet.

III. Zum Hintergrund teilt die Chefredakteurin der Beschwerdegegnerin insbesondere mit, dass die Redaktion bereits am 22.04.2026 eine E-Mail der Beschwerdeführerin erreicht habe, in welcher diese angekündigt habe, gegen die Zeitung mit rechtlichen Schritten und mit einer Beschwerde beim Presserat vorzugehen. Kritikpunkt sei gewesen, dass der Artikel ihre Tochter als minderjähriges Opfer einer schweren Straftat erkennbar mache und Details des Verbrechens schildere. Auch der Beschwerdeführerin selbst sei hierdurch ein seelischer Schaden zugefügt worden.

Die Beschwerdeführerin habe verlangt, den Text vollständig zu löschen. Die Chefredakteurin habe diese in ihrer Antwortmail darauf hingewiesen, dass der Gerichtsbericht sich auf eine öffentliche Verhandlung vor dem Amtsgericht bezieht, habe ihr aber zugesagt, die Textpassage „Mit 18 Jahren ...“ bis „sagte die Mutter“ zu löschen, um ihr „in ihrer emotionalen Ausnahmesituation entgegenzukommen“, so die Stellungnehmende. Daraufhin habe die Beschwerdeführerin weitere Löschungen verlangt: „Wenigstens die Parts, dass es Geschwister gibt und den Satz, dass nach der Trennung noch ein weiteres Zusammenleben erfolgte“, zitiert die Chefredakteurin die Beschwerdeführerin. Dies haben man dann ebenfalls getan, um Mutter und Tochter entgegenzukommen und die Lage zu deeskalieren.

In der Folgezeit sei es zu weiteren Zuschriften gekommen, unter anderem eine von der Therapeutin und dem Lehrer des Mädchens.

Zur Berichterstattung selbst trägt die Chefredakteurin zusammengefasst vor: Die angehende Redakteurin habe versucht, durch ihre Berichterstattung die Zusammenhänge deutlich zu machen – und dafür Szenen aus dem Saal ausgewählt, die sie mit etwas mehr Erfahrung sicherlich nicht so detailliert geschildert hätte, so die Chefredakteurin. Die Redakteurin habe versucht, das Urteil für die Öffentlichkeit nachvollziehbar darzustellen. Sie habe niemals die Absicht gehabt, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu verletzen. Dies habe diese nach Auffassung der Redaktion und ihres Rechtsanwaltes auch nicht getan. Der Kollege, der den Gerichtsbericht vor Veröffentlichung gegengelesen habe (man wende das Vier-Augen-Prinzip an), habe den Beitrag passieren lassen. Wäre sie selbst anwesend gewesen, hätte sie den Text etwas überarbeiten lassen, weil für sie aus den Schilderungen zu erkennen gewesen sei, dass die Familie mit der Situation auch im Gerichtssaal überfordert gewesen sei – und „dies auch mit der Berichterstattung mutmaßlich sein würde“, so die Chefredakteurin. Die Vorwürfe der Persönlichkeitsrechtsverletzung und Identifizierbarkeit teile sie hingegen nicht.

Im Nachgang des Austausches mit der Beschwerdeführerin habe die Chefredakteurin nochmals mit der Autorin über ihren Text gesprochen und ihr erläutert, worauf sie künftig in vergleichbaren Situationen zu achten habe. Auch habe man die in der Redaktion tätigen Autorinnen und Autoren nochmals dafür sensibilisiert, im Gerichtssaal auf emotionale Ausnahmezustände der Prozessbeteiligten zu achten und damit journalistisch besonders sorgfältig umzugehen.

Am 30.04.2026 habe die Redaktion dann eine anwaltliche Abmahnung und eine Unterlassung wegen schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen erreicht. Zu diesem Zeitpunkt habe der Text in der überarbeiteten Fassung seit dem 22.04.2026 online

gestanden und sei, da er sich hinter einer Bezahlschranke befunden habe, wie auch schon der Ursprungstext, circa 1100 Abonnentinnen und Abonnenten zugänglich gewesen. Der von der Zeitung beauftragte Anwalt habe das Ansinnen der Unterlassung zurückgewiesen. Man habe „aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage“ unter der Voraussetzung angeboten, den Text zu löschen: Die Beschwerde beim Presserat sollte zurückgenommen werden.

Grund hierfür sei gewesen, dass man „die rechtlichen Schritte auf Unterlassung durch ein Beschwerdeverfahren beim Presserat konterkariert“ sehe. Entweder man möchte, dass in der Sache nicht mehr berichtet werde und stelle dann auch selbst keine weitere Öffentlichkeit her und „geht damit hausieren“ – oder man möchte „aus persönlichen Motiven heraus auf Biegen und Brechen etwas durchfechten, was ebenfalls nicht im Sinne des betroffenen Mädchens sein“ könne.

Leider habe die Beschwerdeführerin für die Rücknahme der Beschwerde für die Zeitung nicht annehmbare Bedingungen gestellt, sodass man sich schließlich auf einen Vergleich geeinigt habe: Die Beschwerdegegnerin lösche den Text unwiderruflich online (was seit dem 15.05.2026 geschehen sei) und übernehme die im Streitwert auf die Hälfte reduzierten Anwaltskosten – behalte sich aber vor, den Fall ausführlich journalistisch darzustellen und auf Fallstricke bei der Berichterstattung aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen hinzuweisen, sollte die Beschwerde beim Presserat verhandelt und entschieden werden. Darüber habe man die Beschwerdeführerin durch ihre Anwältin informieren lassen.

Die Chefredakteurin weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht die Beschwerde dazu dient, der Beschwerdeführerin „Genugtuung zu verschaffen – insbesondere ohne Prozesskostenrisiko“. Der Deutsche Presserat möge beurteilen, ob dies in seinen Aufgabenbereich fällt.

Der Text sei wie beschrieben gelöscht worden und liege – auch in den Archiven – nicht mehr zur Einsicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die ursprüngliche Berichterstattung verletzt das Opfer in seinem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex.

Nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ermöglichen die zahlreichen Angaben zu dem Mädchen und dessen familiärem Umfeld eine Identifizierung im sozialen Umfeld. So wurden unter anderem Details zu der ungewöhnlichen Geschwisterkonstellation genannt. Zudem beinhaltete der Beitrag Angaben zu einer Klassenstufe in Verbindung mit einem ungewöhnlichen Alter. Für die Öffentlichkeit besteht jedoch kein berechtigtes Interesse an der Identität des Opfers.

Zwar hat die Redaktion nach und nach verschiedene Angaben und zuletzt den kompletten Artikel gelöscht. Der Ausschuss bewertet die Verletzung als so schwer, dass er dennoch eine Rüge erteilt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz
Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html